



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz

Die Aufgaben des Fachbereichs Gesundheitsdienste umfassen unter anderem:

- Die Erstellung amtsärztlicher Gutachten und Stellungnahmen
- Gesundheitsförderung und Präventionsarbeit durch Information der Öffentlichkeit; epidemiologische Erhebungen und Analysen sowie Gesundheitsberichterstattung als Entscheidungshilfe für das kommunale Handlungsfeld.

Daten, die wir – unter Beachtung des Prinzips der Datensparsamkeit – bei Ihnen erheben zum Beispiel in Form von ausfüllbaren Formularen, ärztliche Untersuchungen, oder welche wir von Ihnen erhalten wie Gutachten anderer Ärzte, benötigen wir zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben.

Zur sicheren Verarbeitung Ihrer Daten haben wir die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Dazu zählt unter anderem, dass nur autorisiertes Fachpersonal Zugang zu Ihren Daten hat.

Rechtsgrundlage(n) der Datenerhebung

- §§ 14, 18 Absatz 1 und 4 Hessisches Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst HGÖGD in Verbindung mit § 20 Absatz 2 HDSIG und Artikel 6 Absatz 1 literarisch A DS-GVO
- Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes
- Und andere

Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Untersuchungen nach den zuvor genannten Rechtsgrundlagen sind verpflichtend, die Angaben zur Anamnese sind freiwillig. Die Nichtbereitstellung der Angaben erschwert allerdings die Beurteilung und schränkt die individuelle Beratung ein.

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten

Die Daten werden entsprechend dem in § 8 Absatz 1 HGÖGD vorgesehenem Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet. Bei Beauftragung eines fachärztlichen Zusatzgutachtens werden die notwendigen Daten an diese ärztliche Kollegin/ diesen ärztlichen Kollegen weitergeleitet.

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden nach den jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt, zum Beispiel Arztbriefe für 10 Jahre, Röntgenbilder 30 Jahre.

Akten im Rahmen der Begutachtung von Beamten: Bis zum 70. Lebensjahr bzw. 5 Jahre nach dem letzten Untersuchungsanlass – gültig ist, welcher Zeitpunkt später eintritt.

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzutreten zum Beispiel Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.